

## Abwägung zu den Anregungen der Träger öffentlicher Belange

### Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
Landkreis Nienburg Kreishaus am Schlossplatz 31582 Nienburg	25.04.2014	1.) Auf die Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung Nr. E 7 wird mit Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Festlegungen der Raumordnung ausdrücklich Bezug genommen.	zu 1.) Der Anregung wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Abwägung zur 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Landesbergen verwiesen. Eine erneute Darstellung der Abwägung erfolgt an dieser Stelle nicht, da die Abwägung zur Änderung des Flächennutzungsplans ausführlich und abgeschlossen ist.
		2.) Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die den Unterlagen beigefügte Untersuchung der Feldvögel im Rahmen des Bebauungsplanes Kiebitzende in Husum zwar hilfreich, aber dennoch nicht ausreichend ist. Um den Abwägungsgrundsätzen des § 1 Abs. 7 BauGB zu genügen, bedarf es der Darlegung und Bewertung der avifaunistischen Bedeutung der westlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Wälder und deren Wechselbeziehungen zum Offenland.  Aufgrund der in den letzten Jahren bereits stattgefundenen ungenehmigten Waldumwandlungen in dem an den Geltungsbereich angrenzenden westlichen Bereich kann eine worst-case-Analyse auf Biotop- und Habitattypenbasis bezogen erfolgen.	zu 2.) Der Anregung wurde gefolgt. Eine mit dem Landkreis Nienburg, Untere Naturschutzbehörde, inhaltlich abgestimmte naturschutzfachliche Potentialeinschätzung wurde zwischenzeitlich durch das Büro ABIA, Neustadt a. Rbge., erstellt und ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von dem Planvorhaben eine Vielzahl von gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Vogelarten der halboffenen Feldflur sowie des Waldes und des Waldsaumes potentiell betroffen ist. Ebenso potentiell betroffen sind streng geschützte Fledermausarten, die entweder im Sommer oder auch ganzjährig Wälder besiedeln. Bei der örtlichen Begehung durch ABIA wurden zudem am westlichen Rand des Kiefernforstes einzelne Exemplare der streng geschützten Zauneidechse beobachtet. Die genannten Arten sind europarechtlich besonders geschützt und unterliegen den Verboten gem. § 44 BNatSchG.  Das Vorkommen weiterer national geschützter Arten wie der Waldameise wurde nachgewiesen bzw. ist potentiell möglich (z.B. gefährdete

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
			<p>Schmetterlingsarten).</p> <p>Von dem Büro ABIA wurde für die streng geschützten Arten eine Überprüfung des Planvorhabens unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG vorgenommen. Es wurden Maßnahmen zum Schutz der Arten vorgeschlagen, die in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen wurden. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Rodung des Waldbereiches auf den Zeitraum zwischen 30.09. – 01.03. d. Jahres;</li> <li>▪ Überprüfung ggf. zu fällender Laubbäume vor Fällung auf Vorkommen von Fledermausquartieren;</li> <li>▪ Beschränkung der Bauzeit/Räumung des Baufeldes auf den Zeitraum vom 01.08 – 31.03. d. Jahres;</li> <li>▪ Verbot des Befahrens des gerodeten Waldbereichs mit Baumaschinen bzw. Verbot der Lagerung von Baumaterialien in diesem Bereich.</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen tritt der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot) nicht ein.</p> <p>Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) tritt gem. der Einschätzung von ABIA nicht ein, da nicht davon auszugehen ist, dass durch die Bautätigkeit und die spätere Wohnnutzung Störungen ausgehen, die so erheblich sind, dass sie den Erhaltungszustand von europarechtlich geschützten Arten unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen verschlechtern.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden von ABIA verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen:</p>

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlage eine Brachstreifens für Feldvögel (Aufwertung des Bruthabitats, Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit) im Abstand von ca. 100 m von Waldrand;</li> <li>▪ Gehölzanpflanzung standortheimischer Bäume in der Nähe des Plangebietes;</li> <li>▪ Entwicklung von Sukzessionsgebüsch innerhalb des zu rodenden Waldbereichs.</li> <li>▪ Anbringen von je 10 Vogel- bzw. Fledermauskästen an Bäumen im näheren Umfeld des Plangebietes.</li> </ul> <p>Bei Einhaltung aller vorgeschlagenen Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
		<p>3.) Die noch nicht genehmigte, aber bereits erfolgte Waldumwandlung ist nicht in die naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung aufzunehmen, sondern ist gesondert nach den gesetzlichen Vorgaben des Waldrechts und darauf basierenden Erlasse zu bearbeiten. Falls es bisher noch nicht erfolgt ist, ist das Forstamt Nienburg als zuständiges Beratungsforstamt in die Beteiligung einzubeziehen.</p> <p>Auch südlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich Wald. Zu diesem ist ein entsprechender Abstand einzuhalten wie zu dem im Westen angrenzenden Wald.</p> <p>Wenn der Abstand unterschritten werden soll, ist auch hier eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich.</p>	<p>zu 3.) Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Waldumwandlung wird entsprechend den Vorgaben des Waldrechts in Abstimmung mit dem Forstamt Nienburg am 14.10.2014 über eine Ersatzaufforstung oder die Walderhaltungsabgabe ausgeglichen.</p> <p>Der südlich des Plangebiets angrenzende Wald bleibt in Abstimmung mit dem Forstamt Nienburg unverändert erhalten, da durch den dortigen öffentlichen Weg bereits eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer besteht, so dass der Wald weder umgewandelt noch ausgelichtet zu werden braucht. Es wird davon ausgegangen, dass eine Bebauung nicht unmittelbar an den öffentlichen Weg heranreicht, sondern dass sich hier der rückwärtige Gartenbereich der Häuser anschließt (Südseite).</p> <p>Die Bilanzierung des Eingriffs wurde entsprechend überarbeitet und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 genannten Maßnahmen mit dem Gutachterbüro ABIA und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
		4.) Soweit in die Eingriffsbilanzierung die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Apenberg“ eingestellt werden soll, ist darauf hinzuweisen, die hier betroffene Teilfläche in dem zuvor genannten Bebauungsplan als Fläche für die Forstwirtschaft festgesetzt ist und demzufolge rechtlich keiner Bebauung zugänglich ist.	zu 4.) Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis ist korrekt, die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Apenberg“ wird nicht weiter verfolgt. Der erforderliche Ausgleich für die erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt im Flächenpool der Gemeinde Husum.
		5.) Aufgrund der Unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Hinweisen von Bürgern soll es in der Südwestecke des westlichen Waldbestandes ein Nest der Roten Waldameise geben. Weitere Nester sind nicht auszuschließen. Dieses Nest und ggf. noch weitere vorhandene Nester sind mit ihrer näheren Umgebung zu erhalten.	zu 5.) Der Anregung wird gefolgt. Die beiden von ABIA gefundenen Waldameisennester befinden sich außerhalb des zu rodenden Waldstreifens. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass sich weitere Nester im zu fällenden Baumbestand befinden. Bei der Fällung ist daher eine der guten forstlichen Praxis entsprechende Vorgehensweise zu berücksichtigen. Des Weiteren wird auf die unter Nr. 2 genannten Maßnahmen verwiesen, die z.T. auch der Waldameise zugutekommen.
		6.) Ansonsten gehen ich davon aus, dass der Umweltbericht gemäß § 2 Abs.4 und Abs. 2a BauGB sowie der Anlage zum BauGB erstellt wird und somit auch Planungsalternativen berücksichtigt.	zu 6.) Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird untere Gliederungspunkt 3.1.4 wie folgt ergänzt: <b>„Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Erschließung des Plangebietes mit einer Stichstraße von der Straße „Kiebitzende“ aus mit abschließendem Wendehammer in Höhe der Verlängerung der Straße „Am Walde“ geprüft. Im Interesse einer besseren Erreichbarkeit des Plangebietes für Rettungsfahrzeuge wurde von dieser Version jedoch Abstand genommen.“</b>
		7.) Als Bezugspunkt für die Berechnung der Firsthöhe ist die öffentliche Verkehrsfläche angegeben. Dies stellt in der Praxis ein Problem dar, da die neue Straße häufig erst nach der Bebauung des Gebiets endgültig hergestellt wird. Daher wird angeregt, an den Eckpunkten der Straße Angaben zu endgültigen Höhe der Straßenoberkante festzusetzen.	zu 7. Der Anregung wird gefolgt. Nach Rücksprache mit dem Investor kann als Bezugspunkt für die Berechnung der Firsthöhe die Höhe der Schachtdeckel der Revisionsschächte auf den privaten Grundstücken angegeben werden, da sämtliche Revisionsschächte im Rahmen der Erschließung des Baugebiets gesetzt werden. Die Textliche Festsetzung Nr. 2.2. a) wird wie folgt

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
			geändert: <b>„Unterer Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Höhe des dem Grundstück zugeordneten und im Zuge der Erschließung des Plangebiets bauseits errichteten Revisionsschachtes, gemessen auf der Mitte des Schachtdeckels“.</b>
		<p>8.) Die Untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass konkrete archäologische Kulturdenkmale nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt sind. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.</p> <p>Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	<p>zu 8.) Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird unter dem Pkt. „Hinweise“ der Planfassung wie folgt eingefügt:</p> <p><b>„Es wird darauf hingewiesen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand konkrete archäologische Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes nicht bekannt sind. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist nicht auszuschließen.</b></p> <p><b>Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“</b></p>
Handwerkskammer Hannover Postfach 2527 30025 Hannover	09.04.2014	Anregungen werden nicht vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
<p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover</p>	<p>27.03.2014</p>	<p>Im Auftrag der BEB wird mitgeteilt, dass von dem Planvorhaben die Bergbauberechtigung (Konzession) Bewilligungsfeld Linsburg I betroffen ist. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Bewilligungsfeld konzessionserhaltende Maßnahmen, wie Seismik und Explorationsbohrungen, durchzuführen. Diese Rechte und Pflichten sind bei den Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Bewilligungsfeld erstreckt sich nach Darstellung des NIBIS Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) großräumig von Mardorf über das Schreener Moor bis Schessinghausen. Das LBEG führt zur Erläuterung des „Bewilligungsfeldes“ Folgendes auf der Internet Seite aus:</p> <p><b>„Wer bergfreie Bodenschätze gewinnen (abbauen) will, benötigt dazu eine Bewilligung gemäß § 8 BBergG oder das Bergwerkseigentum nach § 9 BBergG. Die Erteilung erfolgt durch die zuständige Behörde. Für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen sowie den deutschen Festlandsockel der Nordsee und einen Teilbereich des deutschen Festlandsockels der Ostsee ist dies das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).</b></p> <p><b>Sowohl Bewilligung als auch Bergwerkseigentum gewähren das ausschließliche Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen, sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben. Das Feld der Bewilligung ist über Tage flächenmäßig begrenzt und erstreckt sich bis in die "ewige Teufe", also theoretisch bis zum Erdmittelpunkt.</b></p> <p><b><u>Die Erteilung einer Bewilligung berechtigt den Inhaber nicht zu tatsächlichen Gewinnungshandlungen sondern stellt lediglich einen Rechtstitel dar, mit dem ihm lediglich aufgrund der nachzuweisenden Eignung das grundsätzliche und ausschließliche Recht zugewiesen wird, die Aufsuchung und Gewinnung des in der Bewilligung bezeichneten Bodenschatzes in einem zugesprochenen Bewilligungsfeld vorzunehmen und das Eigentum an diesen Bodenschätzen zu erwerben.</u></b></p>

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
			<p><b>Tatsächliche Aufsuchungs- und Gewinnungshandlungen dürfen nur aufgrund zugelassener Betriebspläne (§ 51 ff BBergG) erfolgen“.</b></p> <p>Das Bewilligungsfeld stellt somit die Berechtigung dar, Lagerstätten zu prüfen. Hierbei sind von bebauten Gebieten die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände einzuhalten. Die Planung ist von der Bergbauberechtigung real nicht berührt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird unter Gliederungsnummer 11 „Hinweise“ um die oben dargestellten Informationen der LBEG ergänzt.</p>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Vor dem Zoll 2 31582 Nienburg	25.04.2014	<p>Grundsätzlich keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen, da durch die geplante zeitgleiche Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Apenberg“ landwirtschaftliche Fläche wieder freigegeben wird. Hier handelt es sich um eine Waldfläche. Ackerfläche wird durch Ihre Planungen nicht kompensiert.</p> <p>Hierzu geben wir zu bedenken, dass eine Verknappung des Produktionsfaktors Boden Auswirkungen auf den Boden- bzw. Pachtmarkt hat und zu wirtschaftlichen Härten bei landwirtschaftlichen Betrieben führen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Apenberg“ nicht, wie ursprünglich vorgesehen, realisierbar ist, ist eine alternative externe Kompensation erforderlich.</p> <p>Die Kompensation erfolgt auf einer gemeindeeigenen Fläche in der Gemeinde Husum, Flur 8, Flurstück 12. Ein Teilbereich des Flurstücks beinhaltet den Ökoflächenpool der Gemeinde Husum, der weiter ausgebaut werden soll.</p> <p>Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist nicht vorgesehen.</p>
Gasunie Deutschland Services GmbH PF 2107 30021 Hannover	10.04.2014	<p>Von dem Vorhaben sind zwei Erdgastransportleitungen der Gasunie betroffen: ETL 0114.000 Husum Z1-Alpheide, DN 300, und ETL 0114.000-1 Abzweig Husum, DN 100, sowie Begleitkabel betroffen. Pläne wurden beigefügt.</p> <p>Die Schutzstreifen der Leitungen weisen Breiten von 6,0m (ETL 0114.000) bzw. 4,0m (ETL 0114.000-1) auf. Sämtliche Baumaßnahmen innerhalb der Schutzstreifen der Gasleitung / Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Es wird darum gebeten, Arbeiten bereits im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung dem zuständigen Leitungsbetrieb anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ETL 0114.000 Husum Z1-Alpheide liegt außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 16 und verläuft innerhalb der östlich an das Plangebiet angrenzenden Grünfläche (Geltungsbereich des B-Planes Nr. 9 „Hahnenkamp“). Die Leitung ist von der Planung ggf. durch die Verlegung von Anschlussleitungen der Versorgungsträger vom Baugebiet „Hahnenkamp“ in das Plangebiet hinein betroffen.</p> <p>Die Leitung ETL 0114.000-1 verläuft am nördlichen Rand des Plangebiets in der Straße „Kiebitzende“ und</p>

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
		<p>Bei Maßnahmen im Schutzstreifenbereich ist spätestens 5 Tage vor Beginn mit dem Leitungsbetrieb Steimbke, Am Koppelberg 40, 31634 Steimbke Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.</p> <p>Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen die Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein.</p> <p>Das vorhandene Geländenniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.</p> <p>Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind.</p> <p>Der gesamte Schutzstreifen unserer Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen.</p> <p>Zufahrten zu den Grundstücken sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung anzulegen.</p> <p>Bei einer Zaunanlage muss uns die Zufahrt zu unserer Erdgastransportleitung jederzeit möglich sein.</p> <p>Außerdem bitten wir Sie, uns jeden Bauantrag / jede Baumaßnahme, in einem Sicherheitsstreifen von je 25 m beiderseits der Leitungsachse zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.</p> <p>Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.</p>	<p>ist durch die Erschließung des Plangebiets direkt betroffen. Die Hinweise der Gasunie sind im Rahmen der Erschließung des Baugebiets daher zu beachten. Obwohl die ETL 0114.000 außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im östlich verlaufenden Grünstreifen liegt, hat die Gasunie, Hr. Vahlbruch, im Telefonat vom 23.10.2014 nochmals darauf hingewiesen, dass der Schutzstreifen dieser Leitung im Zuge der Bauausführung nicht als Lagerplatz für Baumaschinen, Materialien oder Boden etc. genutzt werden darf, um die Leitung nicht zu gefährden. Entsprechend zu berücksichtigen ist die ETL 0114.000-1, die in der Straßenparzelle „Kiebitzende“ verläuft. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Leitung bei Befahren des Schutzstreifens mit Baumaschinen oder Lkw sind mit der Gasunie abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die beiden nördlichsten Grundstücke in dem genannten Sicherheitsstreifen von 25m.</p> <p>Die Begründung wird unter Gliederungsnummer 11 „Hinweise“ wie folgt ergänzt: <b>„Von der Gasunie Deutschland GmbH, Hannover, wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass in der Nähe des Plangebietes 2 Gasleitungen (ETL 0114.000 Husum Z1-Alpheide und 0114.000-1) sowie Begleitkabel verlaufen. Sämtliche Baumaßnahmen innerhalb der Schutzstreifen der Gasleitungen sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung/Kabel sind dem zuständigen Leitungsbetrieb anzuzeigen.</b></p> <p><b>Bei Maßnahmen im Schutzstreifenbereich ist spätestens 5 Tage vor Beginn mit dem Leitungsbetrieb Steimbke, Am Koppelberg 40, 31634 Steimbke Kontakt aufzunehmen.</b></p> <p><b>Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot</b></p>



T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
			<p><b>sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen die Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Der Schutzstreifen darf nicht für die Lagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder als Abstellplatz für Baumaschinen genutzt werden.</b></p> <p><b>Während der Bauphase dürfen die Erdgastransportleitungen nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Leitungsbetrieb Steimbke abzustimmen“.</b></p>
avacon AG Bgm.-Stahn-Wall 1 31582 Nienburg	24.04.2014	<p>Wir bitten zu beachten, dass Pflanzmaßnahmen den Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung von Versorgungsleitungen nicht behindern dürfen!</p> <p>Der im anliegenden Plan grün gekennzeichnete Bereich ist für die Verlegung von 1-kV-Kabeln und Erdgasmitteldruckleitungen freizuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird im Rahmen der Realisierung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Da das Baugebiet von einem privaten Investor erschlossen wird, erfolgt keine Festsetzung von Flächen für die Versorgungsträger, die Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und Versorgungsträger vorgenommen.</p>
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie PF 510153 30631 Hannover	15.04.2014	<p>Innerhalb des Plangebietes bzw. in unmittelbarer Nähe davon verläuft eine Erdgashochdruckleitung:            Gasunie Deutschland GmbH &amp; Co. KG, Postfach 2107, 30021 Hannover. Bei dieser Leitung ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gasunie wurde am Verfahren beteiligt. Die Hinweise der Gasunie zu den in der Nähe des Plangebietes verlaufenden Erdgastransportleitungen finden in der Begründung unter Gliederungspunkt 11 Berücksichtigung.</p>
Niedersächsische Landesforsten Forstamt Nienburg Kleine Drakenburger Str. 19 31582 Nienburg	24.04.2014	<p>Von dem o.a. Vorhaben sind Waldflächen durch Umwandlung betroffen. Die waldrechtlichen Kompensationen dieser Waldumwandlung sind im weiteren Verfahren vorzunehmen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass der Mindestabstand der Bebauung zum Wald von 35 m auch auf die südlich angren-</p>	<p>Mit dem Vertreter der Niedersächsischen Landesforsten, Hrn. Wichmann, hat am 14.10.2014 vor Ort ein Abstimmungsgespräch stattgefunden.</p> <p>Die waldrechtliche Kompensation erfolgt entweder in Form einer Ersatzaufforstung oder über die Walderhaltungsabgabe.</p>

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
		zende Waldfläche (Verlängerung der Straße „Am Walde“) anzuwenden ist.	Die südlich angrenzende Waldfläche in Verlängerung der Straße „Am Walde“ kann unverändert erhalten bleiben, da aufgrund des dort vorhandenen öffentlichen Wegs bereits eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht besteht. Zudem wird davon ausgegangen, dass sich innerhalb des neuen Baugebietes der rückwärtige Gartenbereich an die Verlängerung der Straße „Am Walde“ anschließt. In ähnlicher Weise wurde auch die südwestliche Baugrenze des Bebauungsplangebietes Nr. 9 „Hahnenkampsfeld“ ohne Berücksichtigung eines 35-m Abstandes zum Wald festgesetzt.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Nienburg PF 1720 31567 Nienburg/Weser	04.04.2014	Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen keine Bedenken. Die äußere verkehrliche Erschließung ist über das gemeindliche Straßennetz verkehrsgerecht sichergestellt.	Keine Abwägung erforderlich.
Erdgas Münster GmbH Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster	25.03.2014	Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreiben wir keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Keine Abwägung erforderlich.
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH In der Hess 46509 Xanten	26.03.2014	Keine von der Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.
Unterhaltungsverband Uchter Mühlenbach Dorfstr. 11 27249 Mellinghausen	01.04.2014	Belange des Unterhaltungsverbandes sind nicht berührt. Es wird darum gebeten, die neue Anschrift zu vermerken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Keine Abwägung erforderlich.
TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte	27.03.2014	Keine wahrzunehmenden Belange berührt, keine Planung eingeleitet oder beabsichtigt. Es wird darum gebeten, nicht weiter am Verfahren beteiligt zu werden.	Keine Abwägung erforderlich.

<b>T Ö B</b>	<b>Datum</b>	<b>Anregung/Hinweis</b>	<b>Abwägung</b>
Region Hannover PF 147 3001 Hannover	11.04.2014	Keine Anregungen / Bedenken	Keine Abwägung erforderlich.
Stadt Neustadt a. Rbge. PF 3262 31524 Neustadt a. Rbge.	31.03.2014	Keine Anregungen. Umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.	Keine Abwägung erforderlich.
Stadt Petershagen Bahnhofstr. 63 32469 Petershagen	22.04.2014	Keine Anregungen / Bedenken Dies gilt auch für den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.	Keine Abwägung erforderlich.
Stadt Rehburg-Loccum PF 1150 31543 Rehburg-Loccum	10.04.2014	Keine Anregungen / Bedenken Dies gilt auch für den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.	Keine Abwägung erforderlich.
Flecken Steyerberg Lange Straße 21 31595 Steyerberg	31.03.2014	Keine Anregungen / Bedenken	Keine Abwägung erforderlich.
Gemeinde Estorf Am Markt 4 31592 Stolzenau	25.04.2014	Keine Anregungen / Bedenken	Keine Abwägung erforderlich.
Gemeinde Landesbergen Am Markt 4 31592 Stolzenau	25.04.2014	Keine Anregungen / Bedenken	Keine Abwägung erforderlich.
Gemeinde Leese Am Markt 4 31592 Stolzenau	25.04.2014	Keine Anregungen / Bedenken	Keine Abwägung erforderlich.
Gemeinde Stolzenau Am Markt 4 31592 Stolzenau	25.04.2014	Keine Anregungen / Bedenken	Keine Abwägung erforderlich.